

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

Zellstoff- und Papierfabrik  
Rosenthal GmbH  
Geschäftsleitung  
Hauptstraße 16  
07366 Blankenstein

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Ralf Bräutigam

**Durchwahl:**  
Telefon 0361 37-737823  
Telefax 0361 37-737848

ralf.braeutigam@  
tivwa.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
420.18 - 8711 - 05 - 36/14

Weimar  
3. März 2015

## Genehmigungsbescheid 36 / 14

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Antrag der Firma Zellstoff- und Papierfabrik Rosenthal GmbH, Hauptstraße 16, 07366 Blankenstein, vom 11.12.2014 auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen in 07365 Blankenstein

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

### **B e s c h e i d :**

#### **1.**

Die Firma Zellstoff- und Papierfabrik Rosenthal GmbH erhält nach Maßgabe der im Weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) i. d. Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), sowie der Nr. 6.1 i.V.m. Nrn. 1.1, 1.2.1, 2.4.1.1 und 4.1.12 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung

**zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz mit einer Kapazität von 450.000 Tonnen Zellstoff (lufttrocken) pro Jahr bei einer maximalen Leistung von 1.300 Tonnen Zellstoff (lufttrocken) pro Tag**

auf den Grundstücken in der Gemeinde 03766 Blankenstein, Gemarkungen:

Blankenstein, Flure 1, 2, 4, 5 und 6  
Blankenberg, Flur 2  
Harra, Flur 6 und  
Pottiga, Flur 1.

Thüringer  
Landesverwaltungsamt  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

**Besuchszeiten:**

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

**Bankverbindung:**

Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
Kto.-Nr.: 3 004 444 117  
BLZ: 820 500 00  
IBAN: DE80820500003004444117  
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Die Genehmigung nach § 16 BImSchG umfasst in der Eindampfanlage (BE 3412) zur Steigerung der Wasserverdampfungsleistung von derzeit max. 407 t/h auf 480 t/h folgende Maßnahmen:

- in Eindampfstufe 1A wird ein neuer Expansionsbehälter errichtet
- in Eindampfstufe 1B wird ein neuer Expansionsbehälter errichtet
- in Eindampfstufe 1C wird ein neuer Expansionsbehälter errichtet und der Tropfenabscheider umgebaut
- in Eindampfstufe 2 wird der Tropfenabscheider umgebaut
- die ehemalige Eindampfstufe 3 wird zu Stufe 3A
- die ehemalige Eindampfstufe 4 wird zu Stufe 3B
- die ehemalige Eindampfstufe 5 wird zu Stufe 4
- die ehemalige Eindampfstufe 6 wird zu Stufe 5, in der der Tropfenabscheider umgebaut und ein neuer Expansionsbehälter errichtet werden
- es wird eine neue Eindampfstufe (Stufe 6) errichtet
- es werden ein neuer Vor- und Nachkondensator errichtet und den Betrieb der mit v.g. Maßnahmen geänderten Anlage.

Außerdem sollen die folgenden, gemäß § 15 BImSchG angezeigten und bereits realisierten Maßnahmen in den Genehmigungsbestand übernommen werden:

- Erweiterung der Lagerkapazität für Hackschnitzel (Anzeige 60/08)
- Erhöhung d. Verarbeitungskap. d. ClO<sub>2</sub>-Anlage von 6,5 auf 9,0 t/d ClO<sub>2</sub> (Anzeige 79/08)
- Aufstellung einer neuen Hackmaschine als Ersatz für die bestehende (Anzeige 59/10)
- Umbau der Chemikaliendosierstation am Laugenregenerierungskessel (Anzeige 25/13)
- Errichtung und Betrieb einer neuen Schneckenpresse zur Schlammindickung sowie Installation einer Umgehungsleitung für den Primärentspanner (Laugenentspanner 3) (Anzeige 42/13)
- Änderung der Druckluftanlage (Anzeige 51/13 mit Berichtigung in Anzeige 56/13)
- Ersatz des vorhandenen 20 m<sup>3</sup>- durch einen neuen 50 m<sup>3</sup>-Schwefelsäurebehälter aus Edelstahl (Anzeige 56/13)
- Errichtung und Betrieb einer Tallölanlage (Anzeige 02/14).

Weiterhin wurde die Verlegung der Werksstraße im Bereich der Eindampfanlage als bauvorbereitende Maßnahme für das geplante Vorhaben mit Anzeige 74/14 zugelassen.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung und die wasserrechtliche Entscheidung nach § 54 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie folgt ein:

Anlage	Einsatzort	Stoffe	Menge	WGK	Gef.-stufe
HBV	BE 3412 Eindampfanlage Stufe 6	Schwarzlauge dünn / Mitteldicklauge	600 m <sup>3</sup>	1	B

## 2.

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

1. Antrag vom 11.12.2014
 

Formblätter 1.1 - 1.2	(3 Blatt)
Beiblatt zu Formblatt 1.2, Erläuterungen zum Standort	(3 Blatt)
2. Antragsunterlagen
  - 2.1. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 

Topographische Karte 5536-SW (Auszug)	Maßstab 1 : 10.000
---------------------------------------	--------------------

Übersichtslageplan mit Flurstücksangaben	Maßstab 1 : 2.000	
Teillageplan Regenerierungsbereich	Maßstab 1 : 250	
Erläuterungen zur Genehmigungssituation und zum Änderungsgegenstand, Antrag nach § 16 (2) BImSchG		(11 Blatt)
allg. Kenndaten der Anlage, Betriebseinheiten, Standortbeschreibung, Verkehrsaufkommen		(5 Blatt)
Kurzbeschreibung Ist- und Soll-Zustand		(2 Blatt)
2.2. Immissionsschutz		
2.2.1. Grundzüge Verfahren und Anlagentechnik		
Prozessbeschreibung incl. Blockschaltbild		(4 Blatt)
Darstellung der techn. Betriebseinrichtungen		(1 Blatt)
Anlagedaten	Formblatt 2.1	(3 Blatt)
tabellarische Darstellung der Abweichungen zu Genehmigung 157/07		(1 Blatt)
Layout Disposition Umwälzleitungen	Maßstab 1 : 25	
Layout Kapazitätserweiterung EDA Ebene 0,00 m	Maßstab 1 : 100	
Layout Kapazitätserweiterung Schnitt C-C	Maßstab 1 : 100	
Maßblatt Verdampfer Stufe 6	mit Bemaßung	
Maßblatt Vorkondensator	mit Bemaßung	
Maßblatt Nachkondensator	mit Bemaßung	
Maßblatt Entspanner Brennlauge	mit Bemaßung	
Maßblatt Entspanner Dicklauge	mit Bemaßung	
Maßblatt Entspanner Dünnlauge	mit Bemaßung	
Maßblatt C-Kondensat Entspanner	mit Bemaßung	
Maßblatt Dicklauge Entspanner 1C	mit Bemaßung	
Darstellung des Produktionsverfahrens/Stoffbilanz		(4 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt Schwarzlauge		(10 Blatt)
Darstellung des Produktionsverfahrens / Stoffbilanz	Formblätter 2.2 - 2.4	(3 Blatt)
Prozessdaten		(1 Blatt)
2.2.2. Angaben zu Luftschadstoff-Emissionen		
textliche Erläuterungen		(2 Blatt)
	Formblätter 2.5 - 2.7	(3 Blatt)
2.2.3. Angaben zu Lärm-Emissionen und –Immissionen		
textliche Erläuterungen		(1 Blatt)
	Formblätter 2.8 - 2.9	(2 Blatt)
2.2.4. Sicherheitsvorkehrungen/Störfall		
Vorbemerkungen		(3 Blatt)
	Formblatt 2.10 – 2.10b	(3 Blatt)
2.2.5. Abfallverwertung und –beseitigung		
textliche Erläuterungen		(2 Blatt)
Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(1 Blatt)
Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
2.2.6. Energieeffizienz, Wärmenutzung / Maßnahmen nach der Betriebseinstellung		(2 Blatt)
2.3. Bauunterlagen		
2.3.1. Bauantrag mit Baubeschreibung		(7 Blatt)
2.3.2. Erklärung zum Standsicherheitsnachweis		(2 Blatt)
2.3.3. Statistik, Formblätter BG und BF		(3 Blatt)
2.3.4. Karten und Pläne		
Topographische Karte 5536-SW (Auszug)	Maßstab 1 : 10.000	
Auszug aus Liegenschaftskarte v. 09.10.2014	Maßstab 1 : 2.000	
Übersichtslageplan mit Flurstücksangaben	Maßstab 1 : 2.000	

Lageplan Kapazitätserweiterung EDA	Maßstab 1 : 500	
Grundriss Kapazitätserweit. EDA, Ebene 0,00 m	Maßstab 1 : 100	
Grundriss Kapazitätserweit. EDA, Dachebene	Maßstab 1 : 100	
Kapazitätserweit. EDA, Schnitte A-A, B-B	Maßstab 1 : 100	
Kapazitätserweit. EDA, Nord- u. Westansichten	Maßstab 1 : 100	
2.3.5. Brandschutz		
Erläuterung des Ist-Zustandes		(4 Blatt)
	Formblätter 2.13 - 2.14	(2 Blatt)
Vorbemerkungen zum Brandschutzkonzept		(1 Blatt)
Brandschutzkonzept Nr. 138/14 vom 05.12.14 der Brandschutzbüro Jürgen Hahn GmbH, Leipzig, mit Feuerwehrplänen		(38 Blatt)
2.4. Arbeitsschutz		
Erläuterung des Ist-Zustandes, Arbeitstechnische Erfordernisse, Vorbemerkungen zu den Formblättern		(6 Blatt)
	Formblätter 2.15 - 2.17	(3 Blatt)
2.5. Wasserwirtschaft		
Wasserversorgung, Abwasserreinigung		(2 Blatt)
Erläuterung zum Verzicht auf Formblätter 2.18 - 2.19		(1 Blatt)
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		(1 Blatt)
Vorbemerkungen zu Formblatt 2.20		(2 Blatt)
Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährden- den Stoffen	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
Vorbemerkungen zu Formblatt 2.21		(1 Blatt)
Anzeige von Anlagen zum Umgang mit wasserge- fährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für LKW- Entladestelle 3	Formblatt 2.21	(3 Blatt)
Ergänzungen zu Formblatt 2.21		(2 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt Schwarzlauge		(10 Blatt)
Lageplan Kapazitätserweiterung EDA	nicht maßstabsgerecht	
Grundriss Kapazitätserweit. EDA, Ebene 0,00 m	Maßstab 1 : 100	
Maßblatt Verdampfer Stufe 6	mit Bemaßung	
Löschwasserrückhaltung		(1 Blatt)
2.6. Natur und Landschaft		
textliche Beschreibung, Vorbemerkung zu Form- blatt 2.22		(2 Blatt)
	Formblatt 2.22	(1 Blatt)
2.7. Aussagen zur UVP		(3 Blatt)
2.8. Bahnrechtliche Belange		(1 Blatt)
3. nachgereichte Unterlagen		
3.1. mit Schreiben vom 16.01.2015 nachgereichte Unterlagen		
Hinweise zum Ausgangszustandsbericht		(1 Blatt)
Kopie des Schreibens des Saale-Orla-Kreises vom 15.01.2015, dass eine Boden- und Gewässererverun- reinigung durch ZPR nicht zu besorgen ist		(1 Blatt)
tabellarische Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		(7 Blatt)

- 3.2. mit e-Mail vom 10.02.2015 nachgereichte Unterlagen  
Erläuterungen zur Genehmigungssituation und zum  
Änderungsgegenstand (Seiten 26 und 32) (2 Blatt)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in diesem Abschnitt genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

### 3.

#### Nebenbestimmungen

##### 1. Allgemeines

- 1.1. Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der wesentlichen Änderung begonnen wurde. Sie erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2. Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Untere Immissionsschutzbehörde) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3. Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung ist der zuständigen Überwachungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Saale-Orla-Kreises vorher anzuzeigen.  
Die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde, der Genehmigungsbehörde und dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Regionalinspektion Ostthüringen mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.  
Der Antragstellerin wird aufgegeben, auf Grund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.  
Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.
- 1.4. Bei Erfordernis einer Abnahmeprüfung der Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.5. Durch diese Genehmigung werden die geltenden Betriebszeiten der Gesamtanlage (durchgängiger Schichtbetrieb) nicht berührt.
- 1.6. Diese Genehmigung tritt zu der Anzeige nach § 67a BImSchG beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Außenstelle Gera, und den Genehmigungen G 44/90 / Pe, 241/94, 100/95, 101/96, 68/03, 157/07 und 06/12 des Thüringer Landesverwaltungsamtes sowie den nachträglichen Anordnungen des Staatlichen Umweltamtes Gera (AZ: G/NA 1/R22-Gr/05/10/1461, berichtet durch G/NA 1/R22-Gr/05/10/B/2639, und G/NA 2/R22-Gr/05/51/1626) hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
- 1.7. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen oder erlassener nachträglicher Anordnungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Ver-

zicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine anderen Festlegungen ergeben.

## 2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

### *Lärmschutz*

2.2.1. Durch die wesentlich geänderte Gesamtanlage sind folgende Schallpegel-Immissionsanteile nicht zu überschreiten:

tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	52 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	47 dB(A)

am Immissionsort August-Bebel-Straße 17 in 07366 Blankenstein,

tags	48 dB(A)
nachts	42 dB(A)

am Immissionsort Wohnblock Tiergarten in 07366 Harra,

tags	53 dB(A)
nachts	51 dB(A)

am Immissionsort Bahnhofstraße 1 in 07366 Blankenberg, und

tags	54 dB(A)
nachts	51 dB(A)

am Immissionsort Rehberg Nr. 7 in 07366 Blankenberg, ermittelt jeweils nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998.

2.2.2. Es sind die in den Antragsunterlagen aufgeführten oder gleichwertige Schallschutzmaßnahmen zu realisieren.

2.2.3. Während der Bautätigkeit dürfen durch die Bautätigkeiten gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) nachfolgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

tags	55 dB(A)
nachts	40 dB(A)

am Immissionsort August-Bebel-Straße 17 in 07366 Blankenstein,

tags	55 dB(A)
nachts	40 dB(A)

am Immissionsort Wohnblock Tiergarten in 07366 Harra,

tags	55 dB(A)
nachts	40 dB(A)

am Immissionsort Bahnhofstraße 1 in 07366 Blankenberg, und

tags	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

am Immissionsort Rehberg Nr. 7 in 07366 Blankenberg, ermittelt jeweils nach den Vorgaben der AVV Baulärm.

(Hinweis: Die Nacht beginnt gemäß AVV Baulärm um 20.00 Uhr und endet um 07.00 Uhr.)

2.2.4. Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind bei der zuständigen Überwachungsbehörde zu beantragen.

### 3. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse

- 3.1. Der Bauherr muss zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle dem TLV, Regionalinspektion Ostthüringen, eine Vorankündigung, die mindestens die Angaben nach § 2 Anhang 1 Baustellenverordnung (BaustellV) enthält, übermitteln. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Baustellenordnung zu erstellen und alle Beteiligten sind zur Einhaltung dieser zu verpflichten.
- 3.2. Die Anlagenteile müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Maschinenrichtlinie (2006/42/EG), einfache Druckbehälter der Richtlinie für einfache Druckbehälter (2009/105/EG) und der Druckgeräterichtlinie (97/23/EG und 2014/68/EG) entsprechen und dürfen bei ordnungsgemäßer Anbringung und Wartung sowie bei bestimmungsgemäßem Betrieb die Sicherheit der Beschäftigten nicht gefährden. Beim Inverkehrbringen müssen die Anlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen und eine EG-Konformitätserklärung erstellt werden. Vom Hersteller ist eine Betriebsanleitung in Deutsch beifügen zu lassen. In dieser Betriebsanleitung müssen unter anderem die Restgefahren, die während des Betriebes, der Wartungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten und beim An- und Abfahren der Anlage auftreten können, beschrieben werden.
- 3.3. Vor Inbetriebnahme der neuen Eindampfanlage muss vom Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i.V.m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) aktualisiert und dokumentiert werden. Der Arbeitgeber muss über die erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Die Belange des Explosionsschutzes sind mit zu beachten. In diesem Zusammenhang ist die TRBS 2141 „Gefährdungen durch Dampf und Druck“ zu berücksichtigen.
- 3.4. Es müssen arbeitsbereichs- (z.B. Normalbetrieb, Wartung, Instandsetzung) und stoffbezogene Betriebsanweisungen erstellt bzw. aktualisiert werden. Anhand der Betriebsanweisungen sind die Arbeitnehmer über auftretende Gefahren und entsprechende Schutzmaßnahmen sowie über das Verhalten im Störfall vor Beginn der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen.
- 3.5. Die überwachungsbedürftigen Anlagen dürfen erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen gemäß § 14 BetrSichV i.V.m. TRBS 1201 Teil 2 „Prüfungen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck“ durch eine zugelassene Überwachungsstelle geprüft worden sind. Die Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme der überwachungsbedürftigen Druckanlagen beinhaltet die Prüfung des ordnungsgemäßen Zustandes für die bestimmungsgemäße Betriebsweise. Hierbei sind die Montage, die Installation, die Aufstellbedingungen sowie die Funktion der sicherheitsrelevanten Ausrüstung zu prüfen. Die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile müssen vom Betreiber auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung ermittelt werden. Eine sicherheitstechnische Bewertung ist nicht erforderlich, soweit sie im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung bereits erfolgt ist. Die ermittelten Prüffristen sind durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu überprüfen.

- 3.6. Für Kontrollgänge oder Wartungsarbeiten müssen ab 1 m Absturzhöhe die Mitarbeiter gegen Abstürzen von der Anlage gesichert werden. Dafür sind geeignete Geländer zu installieren oder Anseilschutz zu tragen, wobei die angeseilte Person dann immer durch eine weitere Person gesichert sein muss. Entnahme- und Einstiegsöffnungen sind durch Geländer oder Abdeckungen unfallsicher gegen Hineinstürzen von Personen zu sichern. Müssen regelmäßige Kontroll- und Wartungsarbeiten durchgeführt werden, dann sind als Aufstiege Treppen und keine Steigleitern anzubringen. (§ 3 BetrSichV i.V.m. Punkt 3.1 TRBS 2121 „Gefährdung von Personen durch Absturz“, § 3 ArbStättV)
- 3.7. Alle Türen in Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Verschießbare Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen müssen jederzeit von innen ohne besondere Hilfsmittel leicht zu öffnen sein. Die Kennzeichnung der Fluchtwege, Notausgänge und Türen im Verlauf von Fluchtwegen muss entsprechend der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ erfolgen. Die Notausgänge sind auf der Außenseite mit dem Verbotssymbol „Nichts abstellen oder lagern“ zu kennzeichnen. Fluchtwege sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte nicht gewährleistet ist.
- 3.8. Nach Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Bereiches müssen gemäß ArbStättV i. V mit ASR 2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ in ausreichender Anzahl Feuerlöscheinrichtungen bereitgestellt werden.
- 3.9. Der Flucht- und Rettungsplan ist zu aktualisieren. Die Beschäftigten sind über den Inhalt der Flucht- und Rettungspläne sowie über das Verhalten im Gefahrenfall regelmäßig in verständlicher Form, vorzugsweise mindestens einmal jährlich im Rahmen einer Begehung der Fluchtwege, zu informieren. Die Flucht- und Rettungspläne müssen aktuell, übersichtlich, gut lesbar und farblich unter Verwendung von Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen gestaltet sein.  
Regeln für das Verhalten im Brandfall und das Verhalten bei Unfällen sind eindeutig und in kurzer, prägnanter Form und in hinreichender Schriftgröße in jeden Flucht- und Rettungsplan zu integrieren. Die Inhalte der Verhaltensregeln sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.  
(ArbStättV i.V.m. ASR 2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“)
- 3.10. Mittel und Einrichtungen zur ersten Hilfe müssen gemäß ArbSchG i.V.m. ASR 4.3 „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“ ausreichend bereitgestellt und regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit geprüft werden.
- 3.11. In Lärmbereichen muss gemäß Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (Lärm VibrationsArbSchV) für die betroffenen Mitarbeiter die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung durch Beauftragung eines Arztes sichergestellt sein. Es ist immer darauf zu achten, dass geeigneter Gehörschutz getragen wird.

#### 4. Bau- und brandschutzrechtliche Erfordernisse

Die Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn in der Unteren Bauaufsichtsbehörde und beim Bauherrn die geprüften statischen Unterlagen und der geprüfte Brandschutznachweis vorliegen. Die Bauausführung hat nach den geprüften Plänen zu erfolgen. Die Prüfbemerkungen sind zu beachten. Die im Prüfergebnis erteilten Auflagen / Hinweise / Bedingungen sind Bestandteil dieser Genehmigung.



## 5. Wasserrechtliche Erfordernisse

5.1. Die Anlagen der Gefährdungsstufe B sind unaufgefordert durch einen zugelassenen Sachverständigen (§ 22 ThürVAwS) überprüfen zu lassen:

- vor der Inbetriebnahme
- nach wesentlichen Änderungen im wasserrechtlichen Sinne oder nach einer länger als 1 Jahr währenden Stilllegung.

Die Anmeldung zur Sachverständigenprüfung hat durch den Betreiber zu erfolgen und ist der Wasserbehörde mitzuteilen.

5.2. Der Betreiber der Anlagen hat die Dichtheit der Behälter und der Rohrleitungen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.

Für die Anlage ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.

Das Merkblatt zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (abzurufen auf der Homepage des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis) ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen und das Bedienungspersonal über dessen Inhalt zu unterrichten. Der Inhalt des Merkblattes ist zu beachten.

5.3. Bei Verdacht oder Feststellung des Austrittes von wassergefährdenden Stoffen aus den Anlagen, bei auftretenden Störungen oder Unregelmäßigkeiten sowie bei Störungen während des Umschlagprozesses sind Sofortmaßnahmen zur Vermeidung eines ungehinderten Auslaufens der wassergefährdenden Stoffe einzuleiten.

Das Austreten einer nicht unbedeutenden Menge wassergefährdender Stoffe aus einer Anlage ist unverzüglich der Wasserbehörde oder der nächstgelegenen Polizeibehörde anzuzeigen, wenn eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist.

5.4. Erforderliche Sicherheitseinrichtungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie über eine amtliche Zulassung verfügen.

5.5. Die Stilllegung der in diesem Bescheid genehmigten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

## 6. Abfall-/bodenschutzrechtliche Erfordernisse

Sofern Überschussmassen an Erdaushub anfallen, sind diese untersuchen zu lassen und entsprechend Deklarationsanalyse einer fachgerechten Verwertung/Entsorgung zuzuführen.

### 4.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

### 5.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden erhoben:

Gebühren in Höhe von 25.000,00 € und

Auslagen in Höhe von 354,72 €.

Der Gesamtbetrag von **25.354,72 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an die Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt  
IBAN: DE80820500003004444117 Swift-Adr. (BIC): HELADEF820

unter unbedingter Angabe folgenden

**Kassenzeichens: 0334151879179** zu überweisen.

## Gründe

### I.

Mit Schreiben vom 11.12.2014 beantragte die Fa. Zellstoff- und Papierfabrik Rosenthal GmbH, 07366 Blankenstein, die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz in 03766 Blankenstein, Gemarkungen Blankenstein, Flure 1, 2, 4, 5 und 6, Blankenberg, Flur 2, Harra, Flur 6 und Pottiga, Flur 1, Flurstücke laut dem den Antragsunterlagen beige-fügten Werkslageplan.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Altanlage, die mit Datum vom 27.12.1990 fristgemäß entsprechend § 67a BImSchG bei der zu dieser Zeit zuständigen Behörde angezeigt wurde. Wesentliche Änderungen der Anlage wurden mit Bescheid G / 44/90 / Pe vom 11.05.1992, 241/94 vom 25.06.1995, 100/95 vom 18.09.1996, 101/96 (mehrere Teilgenehmigungen; VII. und abschließende Teilgenehmigung vom 01.10.1999, mit Nachtrag 101/96/N1 vom 30.07.2003), 68/03 vom 18.11.2003, berichtigt am 11.12.2003, 157/07 vom 18.08.2008 und 06/12 vom 25.05.2012 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigt. Anlässlich der Änderung der TA Luft vom 24.07.2002 und der 13. BImSchV vom 20.07.2004 wurden durch das Staatliche Umweltamt Gera nachträgliche Anordnungen (AZ: G/NA 1/R22-Gr/05/10/1461 vom 02.02.2005, berichtigt durch G/NA 1/R22-Gr/05/10/B/2639 vom 25.02.2005, und G/NA 2/R22-Gr/05/51/1626 vom 04.02.2005) zur Anpassung der für die Anlage festgelegten Emissionsgrenzwerte an die aktuelle Rechtssituation erlassen.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind der Umbau der Eindampfanlage (BE 3412) zur Steigerung der Wasserverdampfungsleistung von derzeit max. 407 t/h auf 480 t/h und die Übernahme der vorangehenden, gemäß § 15 BImSchG angezeigten und bereits realisierten Maßnahmen in den Genehmigungsbestand. Der Umbau der Eindampfanlage war zwar prinzipiell bereits mit Bescheid 157/07 genehmigt worden, jedoch haben sich bei der Ausführungsplanung diverse Abweichungen von der ursprünglichen Genehmigungsplanung ergeben.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Nr. 36/14 registriert. Nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beige-fügten Unterlagen am 05.01.2015 wurden die Antragsunterlagen an die innerhalb des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Behörden übergeben.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Abwasser,
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Immissions- und Strahlenschutz, SG Lärmschutz
- Landesamt für Verbraucherschutz, RI Gera,
- Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Untere Abfallbehörde,

- Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Untere Brandschutzbehörde,
- Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Untere Bodenschutzbehörde,
- Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Untere Wasserbehörde,
- Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Untere Naturschutzbehörde.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wurde von der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig am 18.02.2015 erteilt.

Der Antragsteller wurde am 02.03.2015 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

## II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. Umwelt, Ref. Genehmigungen Immissions-/Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 2 Abs. 4 der Thüringer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Umweltverwaltung vom 06.04.2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - GVBl., S. 78), zuletzt geändert am 30.07.2014 (GVBl., S. 566), sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Genehmigungsbescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6 und 16 BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren. Da von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden konnte, wurde das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Die Anlage unterfällt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und den Grundpflichten der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

Für dieses Vorhaben war gemäß § 3e UVP eine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVP aufgeführten Schutzkriterien das Vorhaben auf Grund der örtlichen Gegebenheiten keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter hat. Deshalb brauchte keine UVP durchgeführt zu werden.

Von diesem Vorhaben werden keine der im Sicherheitskonzept genannten sicherheitsrelevanten Anlagenteile berührt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der wesentlichen Änderung der Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarnschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Sie sind im Einzelnen, mit Ausnahme der nachfolgend Begründeten, aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Nebenbestimmung 2.2.1.: Durch den bereits bestehenden Anlagenteil werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für den Nachtzeitraum an mehreren Immissionsorten z. T. deutlich überschritten. Da die Schallpegel-Immissionsanteile der neu hinzukommenden Anlagenteile um mindestens 6 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten der TA Lärm liegen, sind die Anforderungen der Nr. 3.2.1, 2. Absatz TA Lärm hier erfüllt. Weiterhin wurde vom Anlagenbetreiber die Vorlage eines Sanierungskonzepts in Anlehnung an Nr. 3.2.1, 4. Absatz TA Lärm bereits in den Verfahren 157/07 bzw. 06/12 gefordert, um auch die Emissionen der bereits bestehenden Anlage zu mindern. Dieses Konzept sowie seine Fortschreibung aus 2013 wurden erstellt, die entsprechenden Maßnahmen wurden in Teilen bereits realisiert. Aus den realisierten Minderungsmaßnahmen ergibt sich am Immissionsort August-Bebel-Straße 17 bereits eine Minderung der Lärmimmissionen um 2 dB(A) gegenüber dem Zustand in 2007.

Nebenbestimmung 4.: Bei dem Bauvorhaben handelt es sich aufgrund der Größe um einen Sonderbau entsprechend § 2 Abs.4 Nr.3 der ThürBO. Entsprechend § 63d sind für Sonderbauten die Statische Berechnung und der Brandschutznachweis bauaufsichtlich zu prüfen. Die Prüfaufträge wurden bereits erteilt. Mit der Prüfung der Statischen Unterlagen wurde der Prüferingenieur für Standsicherheit Herr Dr.Dressel aus Gera beauftragt und mit der Prüfung des Brandschutznachweises der Prüferingenieur für Brandschutz Herr Prof. Spindler aus Erfurt.

Nebenbestimmung 6.: Der Betriebsstandort der ZPR GmbH ist im Thüringer Altlasteninformationssystem als Altlastenverdachtsfläche erfasst. Als Teil der langjährigen industriell/gewerblichen Nutzung des Standorts ist bei Tiefbauarbeiten der Anschnitt von Böden möglich, die mit umweltrelevanten Schadstoffen belastet sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297), hier Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.5.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.5 sind 0,1 % der Investitionskosten, mindestens jedoch 25.000,00 €. Als Investitionskosten wurden die im Antrag genannten Investitionskosten, einschließlich Mehrwertsteuer, in Höhe von 6.483.000 € zugrunde gelegt.

Die Auslagen werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 des ThürVwKostG für die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung zur Vorprüfung gemäß § 3c UVPG erhoben.

### Hinweise

1. Nicht eingeschlossen von der Genehmigung sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht (z.B. Übernahme wasserrechtlicher Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz).
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

3. Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll mitzuteilen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Die zuständige Behörde prüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.
4. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
5. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
6. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
7. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen, insbesondere während der Bauphase, gilt das Thüringer Straßengesetz, das Vermeidung bzw. die Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt.
8. Eine Messung zum Nachweis der Einhaltung der in Nebenbestimmung 2.2.2 festgelegten Schallpegel-Immissionsanteile und in Nebenbestimmung 2.2.3 festgelegten Immissionsrichtwerte ist nicht erforderlich.
9. Die sich aus den Genehmigungen 157/07 bzw. 06/12 ergebenden Sanierungsmaßnahmen sind weiterhin in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde zu realisieren.
10. Die Bauausführung hat entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik und gemäß den genehmigten Unterlagen zu erfolgen.
11. Vor Beginn der Bauarbeiten sind die entsprechenden Schachtscheine bei den Versorgungsträgern einzuholen.
12. Das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden im Zuge der Baumaßnahme hat grundsätzlich unter Beachtung der Festlegungen des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG) und der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu erfolgen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Str. 1 in 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Ralf Bräutigam  
Sachbearbeiter

Seite 13 von 13